

Geschäftsordnung des Bundesjugendleitertages der Jugend des Deutschen Alpenvereins



§ 1 Sitzungen

1. Der Bundesjugendleitertag als Vollversammlung der Jugendleiter und Jugendreferenten der Jugend des Deutschen Alpenvereins ist mindestens alle zwei Jahre vom Bundesjugendleiter unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Der Termin des Bundesjugendleitertages wird rechtzeitig vorher in den Mitteilungen des DAV bzw. im „JDAV-Info“ bekannt gegeben.
2. Der Bundesjugendleiter hat einen außerordentlichen Bundesjugendleitertag einzuberufen, wenn der Jugendausschuss die Einberufung für erforderlich hält oder wenn sie schriftlich von Jugendleitern aus wenigstens 15 Sektionen aus mindestens drei Bereichen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird, Die Einberufung hat nach Antragstellung innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu erfolgen.

§ 2 Teilnahme

Wer am Bundesjugendleitertag teilnehmen möchte, muss sich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bundesjugendleitertages schriftlich im Jugendreferat anmelden. Ohne fristgerechte Anmeldung können Unterkunft und Verpflegung sowie ein Platz im Sitzungssaal nur im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten gewährt werden.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz des Bundesjugendleitertages führt der Bundesjugendleiter. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn der Vorsitzende des JA und bei dessen Verhinderung der zweite stellvertretende Bundesjugendleiter.

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Bundesjugendleitertages wird durch den Jugendausschuss aufgestellt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Der Bundesjugendleitertag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und stimmberechtigte Vertreter aus wenigstens 30 Sektionen und mindestens drei Bereichen anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange dieses vor einer Abstimmung nicht angezweifelt wird.

§ 6 Stellung von Anträgen

Jedes Mitglied des Bundesjugendleitertages (Punkt 4.1.1 der Jugendordnung) ist berechtigt, Anträge zu stellen. Jeder Antrag ist spätestens 12 Wochen vor dem Bundesjugendleitertag schriftlich beim Bundesjugendleiter einzureichen, der die Aufnahme in die Tagesordnung zu veranlassen hat.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

Über einen nicht fristgerecht eingereichten Antrag wird nur verhandelt, wenn er schriftlich gestellt und vom Bundesjugendleitertag in einer Abstimmung als dringlich anerkannt wird. Anträge auf Änderung der Mustersatzung für die Jugend der Sektio-

nen des DAV, der Jugendordnung oder der Geschäftsordnung können nicht als dringlich behandelt werden.

§ 8 Änderungs- und Zusatzanträge

1. Anträge, die einen Antrag einengen oder erweitern (Änderungs- oder Zusatzanträge) können während des Bundesjugendleitertages gestellt werden. Dabei ist zuerst über denjenigen Antrag abzustimmen, der sich am weitesten von der Vorlage entfernt.
2. Vertagungsanträge haben vor allen anderen Anträgen Vorrang.

§ 9 Zulässigkeit von mündlichen Anträgen

Mündliche Anträge können gestellt werden

- a) nach § 7
- b) auf Bildung eines Arbeitskreises, die Benennung seiner Mitglieder und die Überweisung seiner Angelegenheit an einen Arbeitskreis
- c) zur Geschäftsordnung z.B. auf Änderung der Tagesordnung, auf Beschränkung der Redezeit, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte, auf Ausschluss der Öffentlichkeit, auf Unterbrechung des Bundesjugendleitertages.

§ 10 Versammlungsleitung

1. Der Vorsitzende leitet den Bundesjugendleitertag, erteilt das Wort, eröffnet und schließt die Versammlung und übt das Hausrecht aus. Er kann die Versammlungsleitung anderen Personen übertragen.

§ 11 Diskussionsbeiträge

1. Diskussionsbeiträge dürfen nicht die vom Bundesjugendleitertag im Einzelfall festgelegte Redezeit überschreiten und sollen sich auf den Verhandlungsgegenstand beschränken.
2. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu berücksichtigen. Sie unterliegen nicht den Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit.
3. Entfernt sich ein Redner nach Ermahnung weiterhin vom Verhandlungsgegenstand, kann ihm der Versammlungsleiter das Wort entziehen.

§ 12 Abstimmungen

1. Stimmberechtigt auf dem Bundesjugendleitertag sind Jugendleiter mit gültigem Jugendleiterausweis, Jugendreferenten, Bezirksjugendleiter, Landesjugendleiter und die Mitglieder des Jugendausschusses mit je einer Stimme.
2. Der Bundesjugendleitertag beschließt, soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder des Bundesjugendleitertages eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangen.

§ 13 Wahlen

1. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht der Bundesjugendleitertag einstimmig die offene Wahl beschließt.
2. Für die Wahl des Bundesjugendleiters und seiner Stellvertreter ist jeweils eine gesonderte Wahl durchzuführen.
3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute

Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidaten zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

4. Mehrere Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. In diesem Fall hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesjugendleitertages so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Das Mitglied kann davon freien Gebrauch machen, einem Kandidaten aber nicht mehr als eine Stimme geben. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel erreicht haben. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht von einer ausreichenden Zahl von Kandidaten erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. An diesem nehmen die Kandidaten teil, die im vorherigen Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmzettel erreicht haben. Ist danach ein weiterer Wahlgang erforderlich, sind in diesem die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmzettel ist nicht erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen gilt § 11 Nr. 2 entsprechend.

Die männliche Schreibweise in diesem Text ist ausschließlich zur besseren Lesbarkeit verwendet worden. Der Text richtet sich selbstverständlich in gleicher Weise an Frauen und Männer.

Beschlossen durch den Bundesjugendleitertag am 8. November 2009 in Ulm